

gegen alle Rechtsverletzungen, besonders gegen Verbrechen und Vergehen in den verschiedensten Sachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den geschichtlichen Erfolg der sozialistischen Revolution gegen* alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen. Damit leisten sie einen bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen im Kampf gegen kapitalistische Denk- und Lebensgewohnheiten, die auch in der Nichtachtung des sozialistischen Rechts — und in ihrer schärfsten Form in der Verletzung der Rechte — Ausdruck finden.

Die Einheit von werktätigem Volk und Rechtspflege ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur durch die Gemeinsamkeit des Zieles, sondern auch dadurch gewährleistet, daß die Organe der Rechtspflege an der Lösung der Probleme des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus aktiv mitwirken. Die enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen, den Problemen der Leitung der Volkswirtschaft und die genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung bilden die Grundlage für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Diese ist nicht nur auf die richtige Entscheidung des Einzelfalls, sondern auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihre sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet.

Diesen gesetzmäßigen Erfordernissen und der Vervollkommnung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Garantien für die Einhaltung des sozialistischen Rechts, das der friedlichen Arbeit und den Interessen des werktätigen Volkes dient, entsprechen:

Die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege auf der Grundlage und entsprechend den gesamtstaatlichen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, besonders bei der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip; der Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, dessen alleinige und unmittelbare Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie die verstärkte Sicherung der Unabhängigkeit der Richter; die Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und der Leitung des Justizwesens sowie die verstärkte Verwirklichung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege;